

Mittwoch, 30. November 2022

## Weiter Ärger um Abgabe für Freizeitwohnungen

LINZ. Die Causa um Oberösterreichs Freizeitwohnungspauschale geht in die nächste Runde. Im Sommer hatte der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass die Abgabe nur eingehoben darf, wenn eine Wohnung tatsächlich für die Freizeit genutzt wird. Steht sie leer, wird sie etwa aus beruflichen Gründen als Zweitwohnsitz genutzt oder saniert, ist sie nicht abgabepflichtig.

Beim Österreichischen Haus- und Grundbesitzerbund Linz (ÖHGB) sind jetzt etwa 50 Beschwerden eingegangen, laut denen die Gemeinden trotzdem Vorschriften für Wohnungen ausschicken, die eigentlich nicht betroffen sind. "Eigentlich läge es an den Gemeinden, die Nutzung der Wohnung zu überprüfen", sagt ÖHGB-Obmann Simon Spendlingwimmer. Ihm sei klar, dass das für viele Kommunen personalmäßig nicht zu stemmen sei. "Aber dann sollte man so eine Abgabe nicht einführen", sagt der Obmann.

Auch eine Mandantin der Rechtsanwaltskanzlei HEGH in Linz war laut Anwalt Rainer Hauschka mit einer Behördenanfrage konfrontiert, die der Erkenntnis des VfGH zuwiderläuft. Die Frau war von einer Gemeinde angewiesen worden, zu beweisen, dass ihre Wohnung nicht als Freizeitwohnung genutzt wird.

### Wahrheitspflicht

"Tatsächlich liegt es an der Gemeinde, Ermittlungen anzustellen. Und weil es sich hier um ein Abgabungsverfahren handelt, gilt die Wahrheitspflicht. Die Behörde muss also grundsätzlich davon ausgehen, dass die Besitzer wahrheitsgetreue Angaben machen", sagt Anwalt Hauschka. Bestehen bei der Behörde Zweifel, müsse sie den Rechtsweg bestreiten.

Eine Rechtsmeinung, die das Land offenbar nicht teilt: Aus dem Büro des zuständigen

Landesrats Markus Achleitner heißt es, dass Eigentümer nachweisen müssten, dass keine Freizeitnutzung vorliegt. Die Gemeinden seien über die aufgrund der VfGH-Erkenntnis notwendigen Änderungen im Vollzug informiert worden. (vaba)